

Zl. IX-233/2-1955.

Gmünd, den 17.6.1955.

Betr.: Naturschutz;
Litschau, Opferstein;
Naturdenkmalerklärung.

B e s c h e i d .

Südöstlich der Kirche in Litschau befindet sich auf einem Höhenrücken (G.P.Nr.422, EZ.45/IB, GB.Litschau, Eigt.Leopoldine Thür), der durch die Wildgasse und weiter über eine Feldstraße in einer Entfernung von ungefähr 1 km erreichbar ist, ein von 7 Föhren und einer Fichte umgebener Granitblock, der von der Bevölkerung als "Opferstein", bzw."alter Stein" bezeichnet wird. Er ist 2 x 2 x 1.50 m groß, würfelig und unten durch Winderosion ausgehöhlt.

Mit Erlaß des Amtes der n.ö.Landesregierung vom 7.12.1954, Zl.L.A.III/2-720n-1954, wurde die Bezirkshauptmannschaft Gmünd angewiesen, das genannte Felsgebilde gemäß §§ 2, 3 und 4 des n.ö.Naturschutzgesetzes vom 17.5.1951, LGBI.40/52, unter Schutz zu stellen.

Sohin findet die Bezirkshauptmannschaft Gmünd nach Durchführung der nötigen Erhebungen im Namen der n.ö.Landesregierung zu verfügen:

Spruch:

Das oben bezeichnete Felsgebilde wird gemäß § 2 des n.ö.Naturschutzgesetzes zum Naturdenkmal erklärt.

Jede Veränderung oder Vernichtung dieses Naturdenkmals ist außer bei Gefahr im Verzug gemäß § 4 des genannten Gesetzes nur mit vorheriger Genehmigung der n.ö.Landesregierung zulässig.

Begründung:

Das gegenständliche Felsgebilde stellt ein erhaltungswürdiges Naturdenkmal dar und verleiht dem Landschaftsbild ein besonderes Gepräge. Die Grundeigentümerin hat sich mit der Erklärung zum Naturdenkmal einverstanden erklärt. Ihr Vorbehalt, daß auf dem Grundstück weder ein öffentlicher Weg angelegt, noch sonst eine Veränderung vorgenommen werden darf, wird zur Kenntnis genommen.

Die hñ.Zuständigkeit zur Unterschutzstellung ergibt sich aus § 19 des n.ö.Naturschutzgesetzes und § 1, Abs.2 der n.ö.Naturschutzverordnung, im Zusammenhalte mit dem vorhin zitierten Erlasse.

Zu widerhandlungen gegen diesen Bescheid werden gemäß § 22 des n.ö.Naturschutzgesetzes von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu S 30.000.-- oder mit Arrest bis zu 3 Monaten bestraft; Geld- und Arreststrafen können nebeneinander verhängt werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschaid ist eine Berufung unzulässig.

- Ergeht an:
- 1.) Frau Leopoldine Thür, Gmünd I., Walterstrasse;
 - 2.) den Herrn Bürgermeister in Litschau;
 - 3.) das Amt der n.ö. Landesregierung, L.A.III/2, Wien; (2-fach);
 - 4.) das n.ö. Gebietsbauamt IV in Krems a.d. Donau.



Der Bezirkshauptmann:
[Handwritten signature]

Bemerkung:

Das oben beschriebene Tatsächliche wird gemäß § 2 des n.ö. Katastralgesezt-
gesetzes zum Katastralgesezt erklärt.
Jede Veränderung oder Veräußerung dieses Katastralgesezt ist außer bei
Belastung im Verzug gemäß § 4 des genannten Gesetzes nur mit vorheriger Ge-
nehmigung der n.ö. Landesregierung zulässig.

Bemerkung:

Das gegenständliche Tatsächliche stellt ein erhaltungsbedürftiges Natur-
denkmal dar und verdient dementsprechend ein besonderes Schutzes. Die
Grundbesitzerin hat sich mit der Erklärung aus dem Katastralgesezt einverstanden
erklärt. Ihr Verbleib, das auf dem Grundstück weder ein ständliches noch
andere, noch sonst eine Veränderung vorgenommen werden darf, wird zur
Kenntnis genommen.

Die im Katastralgesezt zur Katastralgeseztung ergibt sich aus § 10 des
n.ö. Katastralgeseztgesetzes und § 1, Abs. 2 des n.ö. Katastralgeseztgesetzes, in
Kombination mit den vorhin zitierten Erläuterungen.
Katastralgeseztungen gegen diesen Beschaid werden gemäß § 22 des n.ö. Kata-
stralgeseztgesetzes von der Katastralgeseztungsbehörde mit Belästigung die zu
§ 20. Katastralgeseztgesetz oder mit Arrest bis zu 3 Monaten bestraft; Geld- und Arrest-
strafen können nebeneinander verhängt werden.